HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34 | DIENSTAG, DEN 3. NOVEMBER | 2026

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 2026	**Gesetz zur Novellierung des Gebührengesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften** 202-1, 753-8, 753-11, 753-9, 753-1, 750-15, 2012-1, 2010-2, 2011-2, 2330-1, 2136-1, 221-16, 2138-2, 2135-2, 2191-3, 780-1, 7824-2, 221-1, 221-17, 2129-1, 2191-1, 2130-9, 9501-1, 2170-6, 2128-2, 9504-2, 2138-1	311
21. 10. 2026	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Statistikgesetzes und des Hamburgischen Dolmetschergesetzes** 29-1, 300-2	319
21. 10. 2026	**Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes** 204-1	321
21. 10. 2026	**Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes** 3010-1	321

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zur Novellierung des Gebührengesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften

Vom 21. Oktober 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gebührengesetz (GebG)

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg erheben Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gebührenordnungen nach § 2.

(2) Gebühren im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Verwaltungsgebühren,
2. Benutzungsgebühren,
3. Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen.

(3) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Gebühren erhoben werden und nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Gebührenordnungen

Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) festzulegen.

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme von Amtshandlungen erhoben, die

1. auf eine willentliche Inanspruchnahme zurückgehen unabhängig davon, ob eine Mitteilung über die vorgenommene Amtshandlung ergeht, oder
2. auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im Interesse einer einzelnen Person vorgenommen werden oder
3. einer besonderen Überwachung dienen, die durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes angeordnet ist oder der sich jemand ohne gesetzliche Verpflichtung unterworfen hat, oder

4. auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vorgenommen werden, wenn diejenige Person, an die die Amtshandlung sich richtet, oder Dritte, deren Verhalten ihr zuzurechnen ist, sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung geben.

(2) Soweit ein Widerspruchsverfahren erfolglos ist, werden gesondert Verwaltungsgebühren erhoben.

(3) Eine Amtshandlung im Sinne von Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme (Benutzung) öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen erhoben, sofern keine Verwaltungsgebühren zu erheben sind. Als Benutzung gilt auch das Angebot einer Sonderleistung, von dem die Berechtigten nicht ständig Gebrauch machen.

(2) Für die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Benutzung von Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für den Ausschluss von einer Benutzung werden Verwaltungsgebühren erhoben, soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.

§ 5

Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen

(1) Für sonstige öffentliche Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden, ohne dass sie Amtshandlungen oder Benutzungen sind, können Gebühren erhoben werden, soweit den Leistungen Außenwirkung zukommt.

(2) § 3 Absätze 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Gebührengrundsätze

(1) Bei der Ermittlung der durch Gebühren abzudeckenden Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Gesamtkosten der betreffenden Verwaltungseinheit anzusetzen. Bei der Festlegung der Gebühren der betreffenden Verwaltungseinheit sollen die nach Satz 1 angesetzten Kosten nicht unterschritten werden. Die Höhe der Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für die Gebührenpflichtigen stehen.

(2) Zu den Kosten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gehören neben den Personal- und Sachkosten einschließlich der Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen insbesondere auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Der Berechnung der Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde zu legen. Der Berechnung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen. Eine Verzinsung von Grund und Boden erfolgt nur, soweit dieser einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden kann. Dabei ist der Grund und Boden mit dem Verkehrswert oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem Buchwert anzusetzen. Soweit Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter finanziert wurden, bleiben diese außer Betracht. Soweit die Umsätze von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist sie den Gebührenpflichtigen aufzuerlegen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei der Festlegung der einzelnen Gebühr in besonderen Fällen aus sozialen Gründen geringere Gebührensätze oder Gebührenbefreiung für bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen vorzusehen. Die dabei entstehenden Einnahmeausfälle dürfen, soweit sie nicht geringfügig sind, nicht auf die anderen Gebührenpflichtigen abgewälzt werden.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für öffentliche Leistungen, die in einem elektronischen oder automatisierten Verfahren erbracht werden, die Gebühr abweichend von den Absätzen 1 und 2 niedriger festzulegen.

(5) Deckt eine bundesrechtlich geregelte Gebühr nicht die nach den Absätzen 1 und 2 abzudeckenden Kosten oder ist für eine Amtshandlung die Erhebung einer Gebühr bundesrechtlich ausgeschlossen, so kann durch Gebührenordnung für diese Amtshandlung eine vom Bundesrecht abweichende Regelung getroffen werden. Für die Erhebung einer nach Satz 1 geregelten Gebühr findet dieses Gesetz Anwendung, wenn nicht die Gebührenordnung bestimmt, dass das Bundesgebührengesetz anzuwenden ist.

(6) Soweit die öffentlichen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren und Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 7

Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben für

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
2. Entgelte für private Beförderungsdienste,
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung oder Zustellung entstehen,
4. Kosten, die durch die notwendige Hinzuziehung Dritter bei der Vornahme von Amtshandlungen oder der Erbringung von sonstigen öffentlichen Leistungen entstehen,
5. Vergütungen und Entschädigungen für Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherleistungen oder Übersetzungen; erhalten Sachverständige aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 318 S. 1, 6), in der jeweils geltenden Fassung keine Entschädigung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
6. Reisekosten und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
7. die Beträge, die nichthamburgischen Behörden, anderen öffentlichen Einrichtungen oder deren Bediensteten zustehen; dies gilt auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind,
8. die Kosten für die Verwahrung oder Vernichtung von Sachen einschließlich ihrer Beförderung zum Ort der Verwahrung oder Vernichtung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

1. bestimmte Auslagen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht erhoben werden oder mit der Gebühr abgegolten sind,
2. auch andere Kosten Auslagen sind,
3. Auslagen pauschaliert erhoben werden.

(3) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen besteht auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung Gebührenfreiheit vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren keine Auslagen zu erheben wären.

(4) Für Aufwendungen der Behörden, die aufgrund einer Beauftragung Dritter und in unmittelbarem Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung entstehen, werden zusätzlich zu den Auslagen Gemeinkostenzuschläge erhoben, deren Höhe der Senat durch Rechtsverordnung festlegt. Das gilt auch für Aufwendungen, die in einem erfolglosen Antrags- oder Widerspruchsverfahren entstehen.

§ 8

Gebührenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

(1) Soweit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein völkerrechtlicher Vertrag Vorgaben für die Erhebung von Gebühren und Auslagen enthält, sind die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Vorschriften zu erheben. Lässt der Rechtsakt oder Vertrag Abweichungen zu, erfolgt die Erhebung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union die Erhebung von Gebühren oder Auslagen für bestimmte Leistungen ausschließt.

§ 9

Arten der Gebührenfestlegung

(1) Die Gebühren sind

1. durch feste Sätze oder
2. nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlichen Leistung oder
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung oder die Erbringung der sonstigen öffentlichen Leistung oder nach dem Ausmaß der Benutzung oder
4. durch Rahmensätze

festzulegen.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung, im Übrigen der Wert zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht maßgebend, soweit in der Gebührenordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Sind Rahmensätze vorgesehen, so gelten bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall die in § 6 Absätze 1 und 2 genannten Grundsätze entsprechend.

§ 10

Pauschgebühren

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Abgeltung regelmäßig wiederkehrender öffentlicher Leistungen Pauschgebühren vorzusehen oder zuzulassen; Entsprechendes gilt für Auslagen. Dabei sind erwartete geringere Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

(2) Pauschgebühren sind nur auf Antrag im Voraus für einen Zeitraum von längstens einem Jahr festzusetzen.

§ 11

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist diejenige Person verpflichtet,

1. die die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist, beantragt,
2. der das Handeln der Behörde zugutekommt,
3. in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
4. die einer besonderen Überwachung unterliegt oder
5. die selbst sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung gibt oder der das Verhalten Dritter, die sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung geben, zuzurechnen ist.

Satz 1 gilt für Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen entsprechend.

(2) Zur Zahlung von Benutzungsgebühren ist neben den Benutzenden diejenige Person verpflichtet, die die Benutzung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist, beantragt oder der die Benutzung zugutekommt.

(3) Zur Zahlung von Benutzungsgebühren ist neben einem Ehegatten oder Lebenspartner im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht auch der andere Ehegatte oder Lebenspartner verpflichtet; dieser kann sich bei der während der Ehe oder Lebenspartnerschaft entstandenen Gebühr nicht darauf berufen, dass Unterhalt nicht für die Vergangenheit gefordert werden kann.

(4) Zur Zahlung von Gebühren sind neben einer minderjährigen Person auch deren Eltern verpflichtet. In den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 4 gelten die §§ 828 und 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(5) Zur Zahlung von Gebühren verpflichtet ist ferner, wer die Zahlung durch Erklärung gegenüber der Behörde übernommen hat oder wer für die Schuld eines anderen kraft Vertrags oder Gesetzes haftet.

(6) Bei Gesamtrechtsnachfolge gilt § 45 der Abgabenordnung entsprechend.

(7) Personen, die nebeneinander zur Zahlung derselben Gebühr verpflichtet sind, sind Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist jeder Gesamtschuldner zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt für die Aufrechnung und für eine geleistete Sicherheit. Andere Tatsachen wirken nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.

(8) Für Zinsen und die Erstattung von Auslagen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 12

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind

1. mündliche und einfache in Textform erteilte Auskünfte, einfache Auskünfte aus Registern und Dateien sowie einfache elektronische Kopien, soweit nicht in einer Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben, soweit nicht in einer Gebührenordnung die Zahlung von Prüfungsgebühren vorgesehen ist,

3. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
4. Amtshandlungen, durch die frühere belastende Maßnahmen der Behörden zugunsten der Betroffenen aufgehoben oder rückgängig gemacht werden,
5. die Bearbeitung von Zuwendungsanträgen und die Bearbeitung gemeinnütziger, zweckgebundener Spenden, die eine Behörde für empfangsberechtigte Dritte entgegennimmt und an diese weiterleitet,
6. die Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Pauschgebühren,
7. die Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagen,
8. die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden und Gegenvorstellungen, sofern nicht mit der Entscheidung eine gebührenpflichtige Amtshandlung verbunden ist,
9. das Verfahren in Gnadensachen,
10. der Gemeingebrauch,
11. Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren in Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 3 und 5 bis 7.

(3) Der Senat wird ermächtigt, über die in Absatz 1 genannten Tatbestände hinaus durch Rechtsverordnung für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen, insbesondere auf dem Gebiet des Sozialwesens, oder für öffentliche Leistungen in bestimmten Fällen Gebührenfreiheit vorzusehen.

§ 13

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sind Kirchen und andere Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts befreit.

(2) Der Senat kann durch Rechtsverordnung Gebührenfreiheit für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für Einrichtungen und Organisationen vorsehen, soweit an deren Förderung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 14

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Gebührenpflicht aber noch nicht entstanden ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um die Hälfte. Wird ein Antrag aus einem anderen Grund als dem der Unzuständigkeit ganz oder überwiegend abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Die vorgesehene Gebühr kann um ein Viertel ermäßigt werden, wenn eine öffentliche Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird. Aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr in den Fällen der Sätze 1 bis 3 um bis zu drei Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 abzuweichen.

(3) Soweit ein Widerspruch oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Absatz 4 oder § 80a Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung erfolgreich ist, werden Gebühren nicht erhoben. Wird eine gebührenpflichtige Sachentscheidung im Widerspruchsverfahren aufgehoben, so können die durch ein Verschulden der Gebührenpflichtigen für den Erlass der ursprünglichen Sachentscheidung entstandenen Gebühren und Auslagen diesen auferlegt werden.

(4) Bei der Rücknahme eines Widerspruchs oder eines Antrages nach § 80 Absatz 4 oder § 80a Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann von der Erhebung der Gebühr für das Widerspruchsverfahren oder für das Antragsverfahren ganz oder teilweise abgesehen werden.

(5) Gebühren, Auslagen und Zinsen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 15

Mitwirkungspflichten

(1) Soweit die Behörden den für die Berechnung einer Gebühr maßgebenden Sachverhalt nicht ohne Mitwirkung der Gebührenpflichtigen ermitteln können, sind diese verpflichtet, auf Verlangen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Behörden können verlangen, dass die Gebührenpflichtigen die Richtigkeit der Auskünfte nachweisen, insbesondere durch Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie andere Urkunden.

(3) Werden die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ausreichend erteilt oder wird die Richtigkeit der Auskünfte nicht nachgewiesen, so kann die Gebühr geschätzt werden. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16

Selbstveranlagung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebührenpflichtigen zu verpflichten, Benutzungsgebühren oder Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen selbst zu berechnen. Sie haben dabei alle für die Berechnung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen.

§ 17

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung oder mit der Zurücknahme eines Antrages oder Widerspruchs,
2. bei Benutzungsgebühren mit dem Beginn der Benutzung oder, wenn für die Benutzung eine Erlaubnis erforderlich ist, mit der Erteilung der Erlaubnis,
3. bei Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen mit der Erbringung der Leistung, spätestens mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder mit der Zurücknahme eines Antrages oder Widerspruchs.

Ist im Zeitraum der Bearbeitung eines Antrages auf eine öffentliche Leistung eine bisherige Gebührenfreiheit oder -befreiung beseitigt oder eine Gebührenermäßigung einge-

schränkt oder aufgehoben worden, so gilt abweichend von Satz 1 der Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde als maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung der Gebührenpflicht.

(2) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages; in Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 7 gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen anderen Zeitpunkt für die Entstehung der Gebühren- oder Auslagenpflicht zu bestimmen.

§ 18

Gebührenbescheid

(1) Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Wird der Festsetzungsbescheid schriftlich oder elektronisch erlassen oder bestätigt, muss aus diesem mindestens hervorgehen

1. die Behörde,
2. die gebührenpflichtige Person,
3. die gebührenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die festgesetzten Beträge zu zahlen sind,
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sowie für deren Berechnung.

Ergeht der Festsetzungsbescheid in anderer Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Satz 2 Nummern 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angabe zu Satz 2 Nummer 6 kann entfallen. Der mündliche Bescheid ist auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

(2) Der Festsetzungsbescheid kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstandes der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Er ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(3) Die sachlich zuständige Behörde ist berechtigt, die für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sowie die für deren Erhebung erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) zu verarbeiten und insbesondere an die für die Erledigung der Kassengeschäfte und für die Vollstreckung zuständigen Stellen zu übermitteln. Diese Stellen sind ihrerseits zur Übermittlung der die Erledigung der Kassengeschäfte und die Vollstreckung betreffenden Daten an die sachlich zuständige Behörde berechtigt.

(4) Für den Festsetzungsbescheid wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 19

Fälligkeit

(1) Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Festsetzung oder, wenn im Festsetzungsbescheid gemäß § 18 Absatz 1 ein abweichender Zahlungstermin genannt ist, zu diesem Termin fällig. Ein abweichender Zahlungstermin soll so bestimmt werden, dass zwischen dem Zugang des Festsetzungsbescheides und dem Zahlungstermin ein Zeitraum von einem Monat liegt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen anderen Fälligkeitszeitpunkt zu bestimmen.

§ 20

Vorauszahlungen

(1) Die gebührenpflichtige öffentliche Leistung kann von Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(2) Darüber hinaus wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemein die Erhebung von Vorauszahlungen vorzusehen.

§ 21

Säumniszinsen

(1) Werden Gebühren und Auslagen bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind vom folgenden Tage an Säumniszinsen von jährlich fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den rückständigen Betrag zu entrichten.

(2) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszinsen gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszins zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner aufgetreten wäre.

(3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf dem Giro- oder Postgirokonto der zuständigen Kasse,
2. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse oder Zahlstelle,
3. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an einen Bediensteten, der auf Grund besonderer Weisung mit der Annahme der Einzahlung außerhalb des Kassenraumes beauftragt ist, der Tag der Übergabe.

§ 22

Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung oder aufschiebender Wirkung

(1) Soweit ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen einen Festsetzungsbescheid oder einen Verwaltungsakt, der einen Festsetzungsbescheid bestätigt, aufhebt oder ändert, endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung die Vollziehung ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung angeordnet oder wiederhergestellt wurde, für die Dauer der Aussetzung beziehungsweise der aufschiebenden Wirkung zu verzinsen.

(2) Die Zinsen betragen jährlich zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 23

Rückzahlung und Verrechnung

(1) Gebühren, Zinsen und Auslagen sind zurückzuzahlen, soweit der zugrunde liegende Festsetzungsbescheid nichtig ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Wird durch Widerspruchsentscheidung oder durch gerichtliches Urteil die Pflicht zur Erbringung einer öffentlichen Leistung festgestellt, so sind die bereits gezahlten Gebühren auf die bei der Erbringung der beantragten öffentlichen Leistung entstehenden Gebühren anzurechnen.

(3) Wird eine antragsgemäß erbrachte öffentliche Leistung im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr nur insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person die öffentliche Leistung durch Angaben veranlasst hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(4) Der Rückzahlungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Gebühren, Zinsen oder Auslagen gezahlt worden sind, in Textform geltend gemacht wird, in den Fällen des Absatzes 3 zwei Jahre nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Behörde oder nach Rechtskraft des Urteils.

§ 24

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt § 62 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 23. Juli 2025 (HmbGVBl. S. 488), in der jeweils geltenden Fassung. Ansprüche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können auch dann gestundet oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Sätze 1 und 2 gelten auch für die Erstattung oder Anrechnung bereits gezahlter Beträge.

(2) Für die Dauer der Stundung sollen Stundungszinsen erhoben werden. Die Stundungszinsen betragen jährlich zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz auf den gestundeten Betrag.

(3) Sind die Voraussetzungen für einen Erlass nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 gegeben, so kann die Festsetzung von Gebühren, Zinsen oder Auslagen unterbleiben.

(4) Haben die Behörden Gebühren für die Erbringung von öffentlichen Leistungen nach Bundesrecht zu erheben, für die bei Regelung durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes wegen des öffentlichen Interesses Gebührenfreiheit bestünde, so gelten die Gebühren als nach Absatz 1 Satz 2 erlassen.

(5) Soweit die Behörden anstelle von Benutzungsgebühren privatrechtlich vereinbarte Entgelte erheben, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 25

Verjährung

(1) Die Festsetzung von Gebühren, Zinsen und Auslagen, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt oder ein Festsetzungsbescheid mit einem Widerspruch oder einer Klage angefochten, ist die Festsetzungsfrist hinsichtlich des gesamten Zahlungsanspruchs so lange gehemmt, bis über den Antrag oder den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist. Im Falle des Widerspruchs oder der Klage gilt dies auch, wenn der Rechtsbehelf nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird.

(2) Sind Gebühren nach § 18 Absatz 2 vorläufig festgesetzt worden, beträgt die Festsetzungsfrist ein Jahr; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ungewissheit beseitigt ist und die festsetzende Behörde hiervon Kenntnis erhalten hat.

(3) Ein festgesetzter Anspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(4) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(5) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch Anerkenntnis, schriftliche oder elektronische Geltendmachung des Anspruchs sowie durch Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, durch eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren oder durch Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort der gebührenpflichtigen Person. Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung abgelaufen, die Sicherheit oder, falls eine Vollstreckungsmaßnahme dazu geführt hat, das Pfändungspfandrecht, die Sicherungshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, oder das Insolvenzverfahren oder die Ermittlungen beendet sind. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 26

Rechtsüberleitung

Die auf das bisher geltende Recht gestützten Rechtsverordnungen gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

Artikel 2

Änderung des Grundwassergebührengesetzes

§ 4 Nummer 2 des Grundwassergebührengesetzes vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 722), erhält folgende Fassung:

„2. aus dem Gebührengesetz vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften über

a) Säumniszinsen (§ 21),

b) Stundung, Niederschlagung und Erlass (§ 24),

c) Verjährung (§ 25 Absätze 3 bis 6).“

Artikel 3

Änderung des Oberflächengewässergebührengesetzes

§ 6 Nummer 2 des Oberflächengewässergebührengesetzes vom 21. September 2021 (HmbGVBl. S. 678) erhält folgende Fassung:

„2. aus dem Gebührengesetz vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften über

a) Auslagen (§ 7),

b) Gebühren in besonderen Fällen (§ 14),

c) Säumniszinsen (§ 21),

d) Rückzahlung und Verrechnung (§ 23),

e) Stundung, Niederschlagung und Erlass (§ 24),

f) Verjährung (§ 25 Absätze 3 bis 6).“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

§ 12 Nummer 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 21. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 316), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 582, 588), erhält folgende Fassung:

„2. aus dem Gebührengesetz vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften über

a) die Säumniszinsen (§ 21),

b) Stundung, Niederschlagung und Erlass (§ 24),

c) Hemmung und Unterbrechung der Verjährung (§ 25 Absätze 3 bis 5).“

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Das Hamburgische Wassergesetz in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679, 680), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256)“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 81 Absatz 2 und § 91 wird jeweils die Textstelle „§ 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 4 des Gebührengesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg

In § 5 des Gesetzes über die Bergbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 75-i), zuletzt geändert am 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 17), wird die Textstelle „vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 103)“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 183, 190), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Gebührengesetz“ die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 10 Absatz 4 wird die Textstelle „§ 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 4 des Gebührengesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Transparenzgesetzes

In § 13 Absatz 6 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575, 578), wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667),“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 4 wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667),“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.
2. In § 39 Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 22“ durch die Bezeichnung „§ 25“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank

In § 20 Absatz 4 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 244), wird die Textstelle „§§ 3, 5 bis 10, 13, 15 bis 20 und 22 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667),“ durch die Textstelle „§§ 3, 6 bis 12, 15, 17 bis 23 und 25 des Gebührengesetzes vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 3 wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532),“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.
2. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 21 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 24 Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 62 Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 19“ durch die Bezeichnung „§ 21“ ersetzt.
4. In § 71 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 21“ durch die Bezeichnung „§ 24“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf«

In § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 89), wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303),“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Stadtentwässerungsgesetzes

In § 14 des Stadtentwässerungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 31. August 2018

(HmbGVBl. S. 284), wird die Textstelle „§ 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261)“ durch die Textstelle „§ 3 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Sielabgabengesetzes

In § 15 Absatz 2 Satz 3 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575, 588), wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 8. Juli 2026 (HmbGVBl. S. 189),“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes

In § 18 Absatz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 456), wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415),“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

In § 4 Absatz 3 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 240), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 554, 555), wird die Textstelle „vom 5. März 1986 mit der Änderung vom 21. Januar 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1986 Seite 37, 1987 Seite 9)“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Hundegesetzes

In § 25 Absatz 5 Satz 1 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 173, 176), wird die Textstelle „§ 2 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532),“ durch die Textstelle „§ 2 des Gebührengesetzes vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

In § 115 Absatz 3 Satz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), wird die Textstelle „§ 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236),“ durch die Textstelle „§ 20 des Gebührengesetzes vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes

In § 12 Absatz 6 Satz 5 des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365), wird die Textstelle „§ 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236),“ durch die Textstelle „§ 20 des Gebührengesetzes vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes

In § 10 Satz 3 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), wird die Textstelle „§ 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532),“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 4 des Gebührengesetzes vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. In § 25a Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256),“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 4 des Gebührengesetzes vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.
2. § 25b wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 6 wird die Textstelle „§ 21 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392),“ durch die Textstelle „§ 24 des Gebührengesetzes“ ersetzt.

2.2 In Absatz 8 wird die Bezeichnung „§ 22“ durch die Bezeichnung „§ 25“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Kostenerstattungsgesetzes

§ 7 des Kostenerstattungsgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 265), geändert am 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 411), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 21 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303),“ durch die Textstelle „§ 24 des Gebührengesetzes vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 19“ durch die Bezeichnung „§ 21“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes

§ 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. Die Textstelle „vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37)“ wird durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 9“ durch die Bezeichnung „§ 11“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Bezeichnung „§ 10“ durch die Bezeichnung „§ 12“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR

In § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 392),“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts

§ 14 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373),“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority

§ 14 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679, 680), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532),“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311)“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 27

Änderung des Stadtreinigungsgesetzes

§ 14 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 13. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261),“ durch die Textstelle „vom 21. Oktober 2026 (HmbGVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird die Bezeichnung „§ 9“ durch die Bezeichnung „§ 11“ ersetzt

Artikel 28

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2027 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 2026.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Statistikgesetzes und des Hamburgischen Dolmetschergesetzes

Vom 21. Oktober 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Statistikgesetzes

Das Hamburgische Statistikgesetz vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Statistiken, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union angeordnet sind (EU-Statistiken).“

2. In § 2 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachweisbarer“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Landesstatistiken gelten die folgenden Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2395), zuletzt geändert am

8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152 S. 1, 28), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. § 10 Erhebungs- und Hilfsmerkmale,
2. § 11a Elektronische Datenübermittlung,
3. § 12 Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale,
4. § 13a Zusammenführung von Daten,
5. § 14 Erhebungsbeauftragte,
6. § 15 Auskunftspflicht,
7. § 17 Unterrichtung."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Textstelle „; Vergabe statistischer Arbeiten" gestrichen:

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter dem Wort „soweit" werden die Wörter „durch Rechtsvorschrift" eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Aufgaben des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts sind insbesondere,

1. Statistiken nach § 1 methodisch und technisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln sowie bei deren Vorbereitung und Weiterentwicklung mitzuwirken,
2. im Rahmen dieser Statistiken Daten zu erheben, zusammenzuführen, aufzubereiten und zu speichern,
3. statistische Ergebnisse in der erforderlichen Gliederung zu erstellen, in sachlich, räumlich und zeitlich vergleichbarer Form dauerhaft nutzbar zu speichern, auszuwerten, in wissenschaftlichen Gesamtsystemen zusammenzufassen, weiterzugeben und zu veröffentlichen,
4. an der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuwirken, die die Bundes- oder Landesstatistik betreffen,
5. statistische Datenbanken zu betreiben sowie inhaltlich und technisch weiterzuentwickeln,
6. eigene statistische Forschungsvorhaben durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen."

c) Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts ist befugt, den anderen Statistikämtern des Bundes und der Länder für gemeinsame Statistikregister, für Auswertungen oder für methodische Untersuchungen Einzelangaben zu übermitteln.

(3) Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts darf hinsichtlich der Durchführung von Statistiken und sonstigen Arbeiten statistischer Art die Ausführung von Arbeiten oder Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarungen auf andere Statistikämter des Bundes oder der Länder übertragen oder sich von diesen übertragen lassen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Einzelangaben zulässig. Zu den statistischen Arbeiten nach Satz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in seinem Satz 2 werden hinter dem Wort „schriftlich" die Wörter „oder elektronisch" eingefügt.

5. § 6 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die Betroffenen nachweisbar eingewilligt haben, wobei nur bei besonders schutzbedürftigen Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) die Einwilligung schriftlich erteilt werden muss,".

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „schriftlichen" die Wörter „oder elektronischen" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden hinter dem Wort „schriftlich" die Wörter „oder elektronisch" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes

Das Hamburgische Dolmetschergesetz vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „und gerichtliche" gestrichen.
2. § 6 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit sich eine nach diesem Gesetz erfolgte öffentliche Bestellung auf die Zuziehung nach § 185 oder § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 2. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 198 S. 1, 8), in der jeweils geltenden Fassung auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 61 des Sozialgerichtsgesetzes, zur Sprachübertragung in einer Gerichtsverhandlung bezieht, erlischt dieser Teil der Bestellung mit Wirkung zum 1. Januar 2028."

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 2026.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Vom 21. Oktober 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 19 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), zuletzt geändert am 29. November 2024 (HmbGVBl. S. 615), wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zuständige Marktüberwachungsbehörde im Sinne von Artikel 70 und Artikel 74 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. EU L, 2024/1689, 12.7.2024, L, 2025/90802, 9.10.2025), zuletzt geändert am 8. Juli 2026 (ABl. EU L, 2026/1744, 24.7.2026). Sie oder er ist zudem zuständige Behörde zur Marktüberwachung nach § 2 Absatz 6 Satz 1 des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungs-Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 223 S. 1).“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 2026.

Der Senat

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Vom 21. Oktober 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

§ 7 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 177, 179), erhält folgende Fassung

„§ 7

Eintritt in den Ruhestand

(1) Die Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(2) Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden, soweit nicht ein Fall von Absatz 6 oder Absatz 7 vorliegt.

(4) Der Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 24. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 228 S. 1, 35), in der jeweils geltenden Fassung ist und das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
2. das 63. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Der Richter auf Lebenszeit, der schwerbehindert im Sinne von Absatz 4 Nummer 1 ist und vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für Richter auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne von Absatz 4 Nummer 1 sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr beziehungsweise Monat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni bis Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(6) Auf Antrag des Richters auf Lebenszeit, der zu dem in Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestimmten Personenkreis gehört, ist der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand um ein oder zwei Jahre, längstens aber bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, hinauszuschieben. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit zu stellen. Der Antrag, den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand um ein Jahr hinauszuschieben, kann zweimal gestellt werden. Wenn der Zeitraum von ein oder zwei Jahren nicht erfüllt werden kann, weil bereits vor Ablauf dieser Zeit das 67. Lebensjahr vollendet wird, ist auf Antrag des Richters auf Lebenszeit der Eintritt in den Ruhestand um einen kürzeren Zeitraum bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinauszuschieben.

(7) Unbeschadet des Absatzes 6 ist auf Antrag des Richters auf Lebenszeit der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben, wenn

1. er in dem entsprechenden Umfang nach § 4 teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt gewesen ist oder Pflegezeit nach § 4a oder Familienpflegezeit nach § 4b in Anspruch genommen hat,
2. das Ruhegehalt, das er bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten würde, nicht die Höchstgrenze erreicht und
3. zwingende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit zu stellen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Oktober 2026.

Der Senat

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Alsterdorfer Straße 202, 22297 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).